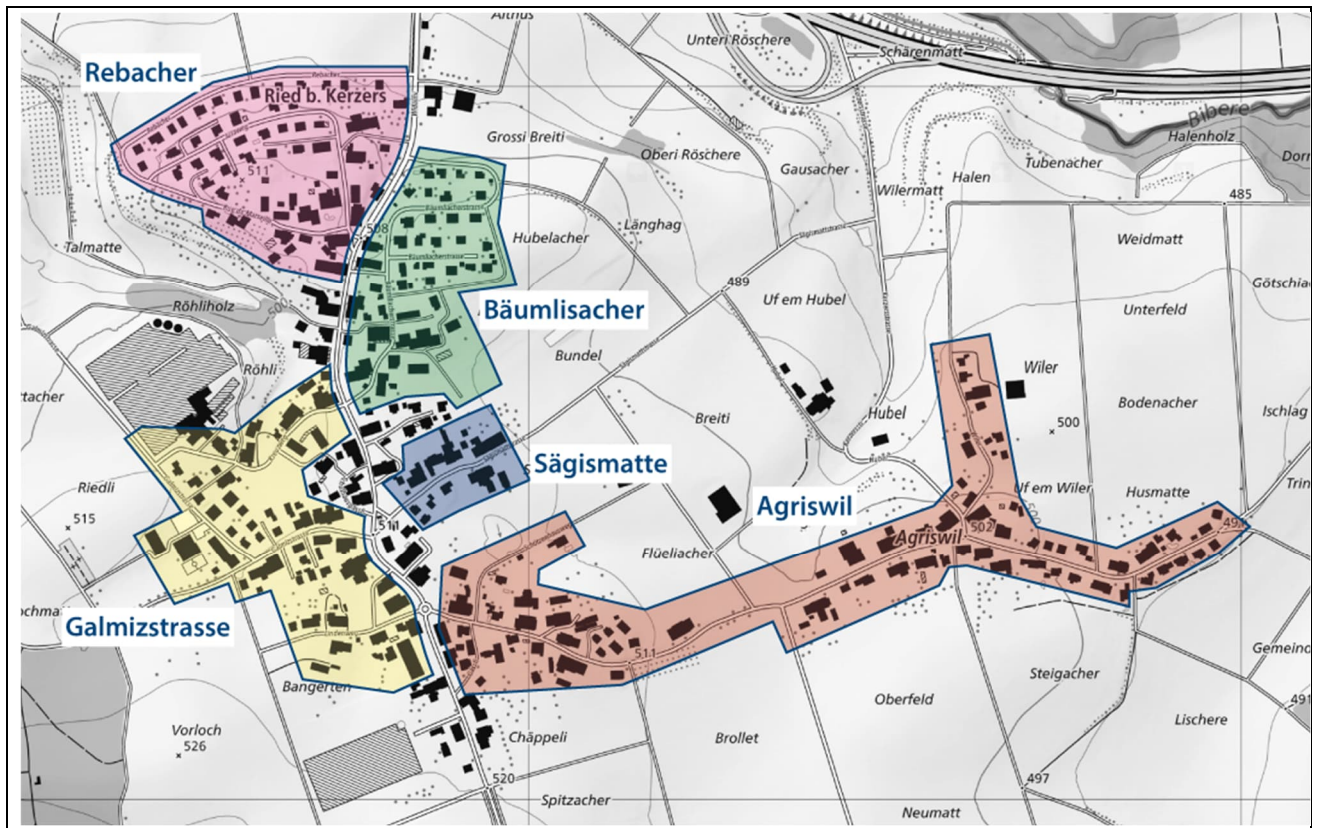


Bern, den 16. Februar 2026

Nutzungsvereinbarung 33: Bewilligungsverfahren

Achse Vgl. Tabelle mit Strassen, **Ried bei Kerzers**



Bauherr(en): Gemeinde Ried bei Kerzers

Projektverfasser:

Kontextplan AG

Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel (Vorwort)	3
1.	Projekt-Charakteristik	3
1.1	Projekt-Ziel	3
1.2	Projektart.....	4
1.3	Akzeptierte Abweichungen.....	4
1.4	Strassentyp	4
1.5	Verkehr	4
1.6	Gesetzliche Geschwindigkeit.....	5
1.7	Bedingungen zu den Querschnitten	5
1.8	Vorgesehene Nutzungsdauer.....	5
2.	Strassenbauten.....	5
2.1	Fahrbahn	5
2.2	Einrichtungen für den Fussgängerverkehr	5
2.3	Einrichtungen für den Radverkehr	5
2.4	Öffentlicher Verkehr	5
2.5	Bankette	6
2.6	Böschungen.....	6
2.7	Randabschlüsse	6
2.8	Kreuzungen	6
2.9	Zufahrten.....	6
3.	Lärmschutz-Massnahmen	6
4.	Kunstabauten	6
5.	Signalisation und Markierung	6
6.	Ableitung des Oberflächenwassers	6
7.	Werkleitungen, Elektromechanische Einrichtungen	7
8.	Beleuchtung	7
9.	Bepflanzungen	7
10.	Fahrzeugrückhaltesysteme	7
11.	Städtisches Mobiliar, Zäune.....	7
12.	Rodungen und Aufforstungen.....	7
13.	Landerwerb	7
14.	Bauausführung	7
15.	Umwelt.....	7
16.	Kontext und Anforderungen von Dritten	7
17.	Anforderungen an den Betrieb und die Instandhaltung.....	8
18.	Besondere Zielsetzungen des Bauherrn	8
19.	Schutzziele und Sonderrisiken	8
20.	Normenbestimmungen	8
21.	Unterschriften.....	9

0. Präambel (Vorwort)

Die Nutzungsvereinbarung wird auf der Grundlage eines Dialogs zwischen dem Bauherrn und den Projektverfassern festgelegt. Die Nutzungsvereinbarung beschreibt:

- > Kontext und Anforderungen von Dritten [Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**]
- > Anforderungen an den Betrieb und an die Instandhaltung [Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**]
- > Besondere Zielsetzungen des Bauherren [Kapitel 18]
- > Schutzziele und Sonderrisiken [Kapitel 19]
- > Normenbestimmungen [Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**]

Dieses Dokument entspricht den Normen, Aufforderungen des Bauherren sowie den Bedingungen, Anforderungen und Vorschriften für die Projektausarbeitung.

1. Projekt-Charakteristik

1.1 Projekt-Ziel

Die Gemeinde Ried möchte auf ihren Strassen innerorts mehrere Tempo-30-Zonen realisieren. Das Ziel ist eine Realisation mit möglichst wenig Massnahmen für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Temporeduktion. Auf eine Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Durchgangssachse wird verzichtet und nur auf den restlichen Gemeindestrassen im Innerortsbereich umgesetzt. Im betrachteten Gebiet ist heute mehrheitlich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert. Auf nachfolgenden Strassen/Abschnitten wird eine Tempo-30-Zone signalisiert:

Strassenname	Von	Bis	
Rebacher	Gemeindestrasse	Parzelle 2	
Juraweg	Rue de Marseille	Rue de Marseille	
Rue de Marseille	Dorfstrasse	Rebacher	
Bäumliacherstrasse	Widalmi	Dorfstrasse	
Flurweg (111)	Bäumliacherstrasse	Bäumliacherstrasse	
Gemeindestrasse	Bäumliacherstrasse	Parzelle 102	
Kreuzweg	Dorfstrasse	Galmizstrasse	
Galmizstrasse	Dorfstrasse	Parzelle 280	
Fiedhofweg	Galmizstrasse	Sportplatz	
Sägemattstrasse	Dorfstrasse	Siedlungsrand	
Lindenweg	Dorfstrasse	Parzelle 148	
Büchslenweg	Parzelle 142	Friedhofweg	
Schützenhausweg	Agriswilstrasse	Parzelle 188	
Agriswilstrasse	Kreisel	Agriswil	
Gässli	Gemeindestrasse	Agriswilstrasse	

Öff. Flurweg (86)	Kreuzweg	Parzelle 88	
Öff. Flurweg (46)	Agriswilstrasse	Siedlungsrand	
Hubel	Knoten Dorf	Parzelle 11	
Wiler	Flurweg (20)	Knoten Dorf	
Gemeindestrasse/ Dorfstrasse	Knoten Dorf	Dorfausgang	
Flurweg (28)	Dorfstrasse	Siedlungsrand	
Gemeindestrasse	Dorfstrasse	Siedlungsrand	
Chriegsmatt	Dorfstrasse	Siedlungsrand	
Flurweg (3)	Kerzersstrasse	Parzelle 2	

1.2 Projektart

Es handelt sich um ein kommunales Projekt, welches die Umsetzung von Tempo-30-Zonen auf den genannten Strassen/Abschnitten vorsieht.

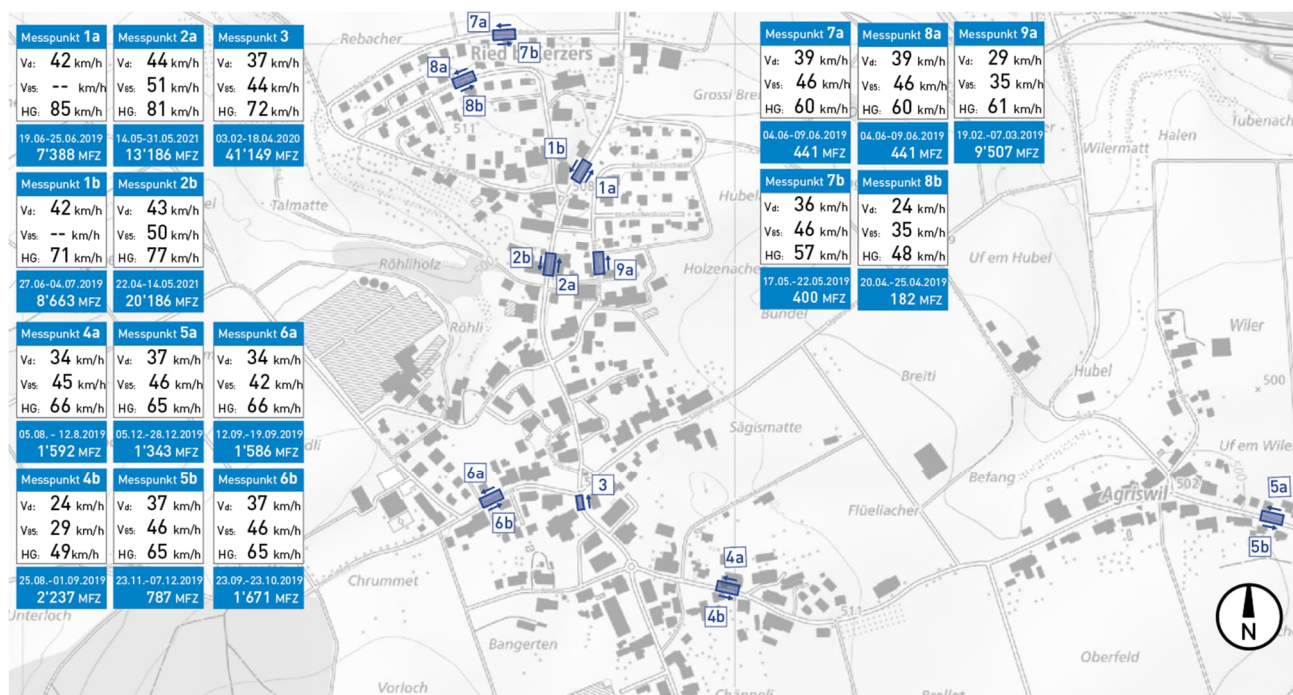
1.3 Akzeptierte Abweichungen

Zur Dimensionierung der Strassenbreiten werden die SN 640 200 bis 202 Ausgabe 1992 verwendet (die Version 2013 wurde vom VSS zurückgezogen).

1.4 Strassentyp

Es handelt sich allesamt um Nebenstrassen im Besitz der Gemeinde

1.5 Verkehr



1.6 Gesetzliche Geschwindigkeit

Heute liegt die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h in den genannten Strassen/Abschnitten. Mit Umsetzung des Projekts wird die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h herabgesetzt.

1.7 Bedingungen zu den Querschnitten

Kategorie	Bedingungen
Sondertransporte	<i>Es besteht keine Ausnahmetransportroute auf den genannten Strassen.</i>
Schneeräumung und Unterhalt	<i>Die Schneeräumung kann mit den bereits vorhandenen Fahrzeugen erfolgen.</i>
Landwirtschaftliche Fahrzeuge	<i>Die Durchfahrtsbreite liegt überall bei mind. 4.50 m zwischen den festen Strassenrändern damit die max. Breite von Landwirtschaftlichen Fahrzeugen von 3.50 m ausgenutzt werden kann.</i>
Militärfahrzeuge	<i>Keine Bedingungen</i>

1.8 Vorgesehene Nutzungsdauer

Bauteil	Vorgesehene Nutzungsdauer
Deckschicht und Ausrüstungen	Keine Bauteile
Rückhalteeinrichtungen	Keine Bauteile
Trag- und Bindschicht	Keine Bauteile
Foundationsschicht	Keine Bauteile
Kleine Kunstbauten	Keine Bauteile
Kanalisationen	Keine Bauteile
Signalisation	k.A.

2. Strassenbauten

2.1 Fahrbahn

An der Strasse finden keine baulichen Anpassungen statt.

Element	Bedingungen
Minimale Breite	4.50 m lichte Breite
Massgebende Kreuzungsfälle	LW/PW 20Km/h
Kurvenverbreiterung	An der Anlage der Strassen finden keine Anpassungen statt.

2.2 Einrichtungen für den Fussgängerverkehr

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant. Durch die Reduktion der Geschwindigkeiten steigt generell die Sicherheit für den Fussverkehr.

2.3 Einrichtungen für den Radverkehr

Einrichtungen für den Veloverkehr werden nicht umgesetzt.

2.4 Öffentlicher Verkehr

Auf einer Strecke von 540m verläuft die Buslinie auf der Agriswilstrasse innerhalb der Tempo-30-Zone. Die Haltestellenzufahrten werden nicht verändert.

2.5 Bankette

Die vorhandenen Bankette werden nicht verändert.

2.6 Böschungen

Die vorhandenen Böschungen werden nicht verändert.

2.7 Randabschlüsse

Generell werden die Randabschlüsse im Rahmen des GEP angepasst und sollen nicht angepasst werden. Wo notwendig wird der geltende Rechtsvortritt mit entsprechender Markierung verdeutlicht.

2.8 Kreuzungen

Die Knoten werden geometrisch nicht verändert.

2.9 Zufahrten

Der Arealanschluss der Parzelle 99 weist eine ungenügende Sichtweite in Richtung Nord auf. Auf der Parzelle 56 muss die Hecke so zurückgeschnitten werden, dass die vorgeschriebene Sichtweite eingehalten wird.

Generell wird der Zoneneingang auf untergeordneten Zufahrten nur mittels Signal 2.59.1/2 «Zone 30» angezeigt. Bei Zoneneingängen ab übergeordneten Zufahrten erfolgt die Signalisation mit einer baulichen Stele (Montagestange links & rechts), welche bei genügender Restbreite auf der Fahrbahn steht.

3. Lärmschutz-Massnahmen

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

4. Kunstbauten

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

5. Signalisation und Markierung

Die Signalisation und Markierung ist in den Signalisations- & Markierungsplänen ersichtlich.

- Signalisation am Zoneneingang/-ende: 2.59.1a/2a
- Bodenmarkierung am Zoneneingang: «ZONE 30»
- Bodenmarkierungen an Knoten: Rechtsvortritt (1/1)
- Ergänzung Signal 2.30.1 (Ortseingang)
- Ergänzung Bodenmarkierungen auf Strecke: Abweislينen

6. Ableitung des Oberflächenwassers

An der Fahrbahn werden keine Anpassungen vorgenommen, welche die heutige Ableitung verändern.

7. Werkleitungen, Elektromechanische Einrichtungen

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

8. Beleuchtung

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

9. Bepflanzungen

Auf der Parzelle 56 an der Bäumlisackerstrasse ist die Bepflanzung so zurückzuschneiden, dass die Sichtweite der Ausfahrt der Parzelle 99 wieder sichergestellt ist.

10. Fahrzeugrückhaltesysteme

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

11. Städtisches Mobiliar, Zäune

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

12. Rodungen und Aufforstungen

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

13. Landerwerb

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

14. Bauausführung

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

15. Umwelt

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

16. Kontext und Anforderungen von Dritten

Von Dritten bestehen keine Anforderungen.

17. Anforderungen an den Betrieb und die Instandhaltung

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

18. Besondere Zielsetzungen des Bauherrn

Mit der Massnahme will die Gemeinde die Verkehrssicherheit insb. für den Fuss- und Veloverkehr erhöhen.

19. Schutzziele und Sonderrisiken

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen nicht relevant.

20. Normenbestimmungen

Die Sichtbermen sind nach VSS 40 273 sicherzustellen.

Anforderungen an die Strassenmarkierungsmaterialien werden in SN 640 877-1 präzisiert.

21. Unterschriften

Der Auftraggeber :

Für den Staat Freiburg

Freiburg, den

Denis Wéry

Sektionschef Strassenprojekte

Vorname, Name

Projektleiter

Für die Gemeinde Guido Wildhaber

Ort und Datum :

Gilles Leuenberger

Projektleiter, Kontextplan AG

Für den Beauftragten :

Ort und Datum :